



Regierungsrat des Kantons Thurgau

Auszug aus dem Protokoll

Nr. 1856.

vom 25. Juli 1939.

Staatsarchiv Thurgau

Nr. 3'00'317

Nachdem das Gemeindeammanamt Kreuzlingen mit Schreiben vom 20. Juni 1939 dem Baudepartement gegenüber den Wunsch ausserte es möchten die sämtlichen Baulinienpläne einer Kontrolle unterzogen werden, wurde damit der Bauinspektor beauftragt. Diese Kontrolle erfolgte am 29. Juni im Beisein des Gemeindeammannes und des mit der Erstellung der Pläne beauftragten Geometers Keller in Kreuzlingen. Bei dieser dritten Kontrolle musste nun erneut festgestellt werden, dass eine Reihe Unstimmigkeiten mit den seinerzeit vom Regierungsrat im Uebersichtsplan 1:2500 genehmigten Baulinien bestehen und dass damit nicht in Uebereinstimmung mit dem klaren Auftrag des Gemeindeammanamtes vom 10. August 1938 gehandelt wurde. Es mussten eine Reihe von Plänen beanstandet werden, was Geometer Keller veranlasste, mit einer Beschwerde an das Baudepartement zu gelangen. Darin wird die Behauptung aufgestellt, es seien alle schon vor 5 Jahren durch das Bauinspektorat gemachten Einwände berücksichtigt worden. Das habe auch eine Nachprüfung durch Nachführungsgeometer Thalmann und den früheren Strassenchef Gremli ergeben. Die Pläne hätten zum zweiten Mal öffentlich aufgelegt, und sämtliche Einsprachen wären erledigt worden. Es widerspreche offensichtlich jedem Rechtsbegriff, wenn nun hinterher nach Jahren von Seiten des Staates eine nochmalige Aenderung von Baulinien verlangt werde. Dem Begehren des Bauinspektorates sei keine Folge zu leisten.

Es dürfte nicht schwer sein, die Unhaltbarkeit vorstehender Behauptungen zu zeigen. Tatsache ist, dass Geometer Keller entgegen ergangenen Regierungsratsbeschlüssen und auch entgegen Ratschlägen seitens des Bauinspektorates gehandelt hat. Die Gemeinde hat allerdings das Recht, den Bebauungsplan zu ergänzen oder abzuändern, was denn auch in reichlichem Masse mit verschiedenen Plänen geschehen ist. Dieselben sind nicht beanstandet worden, weil es sich teilweise um Aenderungen an Baulinien handelte wegen bereits in Angriff genommener Bauten, dann um Bau-

linienverschiebungen an weniger wichtigen Strassen, deren Korrektur gemäss Uebersichtsplan 1933 nicht mehr möglich war, oder vom Gemeinderat als nicht notwendig empfunden wurde. In Art. 1 des Baureglementes der Gemeinde Kreuzlingen wird mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass Ergänzungen und Abänderungen des Bebauungs- und Uebersichtsplanes nur erfolgen können, sofern sich der Regierungsrat einverstanden erklärt. Es ist somit eine Selbstverständlichkeit, dass Änderungen, welche entgegen aller Regel, den Schutz der öffentlichen Interessen betreffend, vorgenommen werden, nicht ihre Genehmigung finden können.

Im Beschluss Nr. 2864 vom 17. Dezember 1935 handelt es sich um die Stellungnahme zu einigen Rekursen. Der Entscheid des Regierungsrates ist nicht in allen Teilen befolgt worden. So wurde die Baulinie an der Sandbreitestrasse mit nur 3.50 statt mit 4.00 m festgelegt und zwar dies im Einverständnis des Gemeinderates, der allerdings in diesem Falle etwas eigenmächtig gehandelt hat. Jedenfalls kann es nicht verstanden werden, wenn die Gemeinde es auf einen regierungsrätlichen Entscheid ankommen lässt, nachher dann aber ein teilweises Entgegenkommen gegenüber einem Privaten durch ein noch grösseres Entgegenkommen ihrerseits ersetzt. Die Baulinie ist gemäss Rekursentscheid auf 4.00 m zu belassen.

Gemäss einem Rekurs Neuweiler wurde an der Grütlistrasse ein gleichmässiger Abstand der beidseitigen Baulinien von je 5 m festgelegt. Im Baulinienplan sind 6 m auf der West- und 4 m auf der Ostseite eingetragen worden, was aber offenbar nur irrtümlich geschah. Die Korrektur ist hier selbstverständlich vorzunehmen.

Folgende Katasterpläne der früheren Gemeinde Kurzrickenbach werden genehmigt: Kat. Plan Nr.: 1,3,4,6,7,9,10,13,14,16,17, 18,19,20, ferner auch die Nummern 12,15 und 21. In den letztern drei Plänen haben sich Verschiebungen und Änderungen ergeben, die vom Gemeinderat stichhaltig begründet werden und denen zugestimmt werden kann. Dagegen sind Änderungen in den Plänen Nr. 2, 5, 8 und 11 rückgängig zu machen.

Plan Nr. 2: Gemäss Uebersichtsplan ist die Baulinie längs des Seeufers ungefähr parallel der Uferlinie, im Katasterplan wurde sie gerade gezogen und der Gemeinderat pflichtete dieser Linie

bei. Dabei ist zu sagen, dass eine gerade Bauflucht dem Seeufer entlang sehr unästhetisch wirkt und vom heimatschützerischen Standpunkt aus verworfen werden muss. Die Baulinie ist hier gemäss Uebersichtsplan wieder herzustellen, wobei sie mit einer Ausnahme, nämlich beim Grundstück 54^{II} gemäss Einzeichnung bleiben soll.

Plan Nr. 5: Die nördliche Baulinie der zukünftigen Umgehungsstrasse ist besser abzurunden, statt in einer Ecke zu führen. Im Uebersichtsplan war eine Kurve von 1500 m Radius eingezeichnet, was auch im Katasterplan zu geschehen hat wegen der bessern Uebersicht.

Plan Nr. 8: Hier wurde bei Grundstück 224^{II} die Baulinie vorgeschoben, wo sie im Ueberbauungsplan mit der einen Ecke der Scheune tangierte und damit an der einst wichtigen Strasse bessere Uebersicht gewährleistet. Die Kurve ist deshalb mit 300 m Radius zu ziehen.

Plan Nr. 11: Die Baulinie an der Romanshorneerstrasse wurde grundlos gegen die Strasse verschoben, wo sie vorher hinter dem Gebäude Nr. 25 verläuft. Zur Verbesserung der Uebersicht ist sie gemäss altem Plan Nr. 33 zurückzusetzen.

Folgende Katasterpläne des alten Ortsrayons Kreuzlingen werden genehmigt: Kat. Plan Nr. 1,2,3,4,6,8,12,13,14,15,16,17,18, 19,21,22,24,25,26,27,28,30,31,32,33,34,35,36,37,38,39 und 43. Dagegen werden beanstandet die Pläne Nr. 5,7,9,10,11, 20 und 23.

Plan Nr. 5: An der Hauptstrasse bei den Grundstücken 140-145 ist die Baulinie vor die bestehenden Häuserfronten verlegt worden, wogegen sie sich im Uebersichtsplan Nr. 33 den Fassaden entlang zog. Der Geometer hat sich starr an die im Uebersichtsplan angegebenen Zahlen gehalten, obschon ihm mitgeteilt wurde, dass diese ungenau und nicht massgebend wären. Die Feststellung, man könnte bei vorgeschobener Baulinie noch Schaufenstervorbauten erstellen, kann nicht gehört werden, weil damit nur eine private Ansicht geäussert ist. Wichtiger im öffentlichen Interesse ist die Beibehaltung der alten Baulinie, um für später die Möglichkeit zur Anbringung eines Radfahrweges offen zu lassen.

Plan Nr. 7: Hier gilt dasselbe, was bei Plan Nr. 5 gesagt wurde, und zwar für die Grundstücke Nr. 192 I bis 194.

Plan Nr. 9: Auch hier gilt die gleiche Bemerkung bezogen auf die Grundstücke Nr. 244 ^{II} bis 245 ^{II} an der Poststrasse, wo die Verschiebung der Baulinie noch in der konvexen Kurve erfolgte.

Plan Nr. 10: An der Parkstrasse vor dem Neubau des Eckhauses (Metzger Gross) wurde die Baulinie um 1.50 m vorgeschoben, ob- schon keinerlei Grund vorhanden, lediglich mit dem Hinweis darauf, es befinde sich gegenüber ein Park. Ein Eckhaus ist aber ohnehin immer in gewissem Sinne ein Verkehrshindernis und überdies mutet es lächerlich an, wenn nach Erstellung von Neubauten plötzlich Baulinien verschoben werden. Der alte Zustand ist auch hier her- zustellen, umsomehr als es sich um eine Staatsstrasse handelt. Die im gleichen Plan gezeichnete Sandbreitestrasse ist schon be- handelt.

Plan Nr. 11: Hier ist in der Fortsetzung der Poststrasse die Bau- linie bis 1.80 m vor die Häuserfront verlegt worden, was bei dieser Staatsstrasse ebenfalls rückgängig zu machen ist.

Plan Nr. 20: Hier ist die Grütlistrasse eingezeichnet mit der Liegenschaft Neuweiler Kat. Nr. 458 ^{II}, bei der gemäss Rekursent- scheid des Regierungsrates die Baulinien mit gleichen Abständen versehen wurden. (Schon erwähnt).

Plan Nr. 23: Hier wurde im Vergleich zum Uebersichtsplan eine wesentliche bis zu 6 m betragende Verschiebung der westlichen Baulinie vorgenommen, was materiell gerechtfertigt erscheint, da die alte Baulinie die Interessen des Anstössers zu weitgehend be- einträchtigt, ein damit zustande kommender gegenseitiger Baulinien- abstand von 22 m aber auch noch genügt. Ein Rekurs ist seinerzeit nicht ergangen, weshalb keine Veranlassung für eine Aenderung der alten Baulinie bestand. Die neue Führung der Baulinie wird hier gutgeheissen.

Plan Nr. 27 der ehemaligen Ortsgemeinde Emmishofen: Die Baulinie bei der Kappelle Bernrain nimmt einen ganz andern Verlauf, als dies im Uebersichtsplan vorgemerkt war, und zwar entschieden zum Nachteil der Verkehrsübersicht. An der Einmündung zweier ausge- bauter Staatsstrassen ist es nicht gegeben, dass die Baulinie bis in die äusserste Ecke des vorspringenden Freihofareals gezogen wird. Die Verkehrsentwicklung muss hier weitgehend wegweisend sein, sodass entweder keine Baulinie gezogen, oder aber die nach altem

Verlauf belassen wird. Im erstern Fall wird ein allfälliges Bauprojekt zur definitiven Festlegung der Baulinie veranlassen, im letztern Fall handelt es sich um ein Provisorium, d.h. die bestehende Baulinie kann gegebenenfalls immer noch den zukünftigen Verhältnissen angepasst verschoben werden.

Nachdem so die Baulinienpläne von Kreuzlingen zum Teil ohne oder mit wenig Sachkenntnis, vor allem aber entgegen den öffentlichen Interessen abgeändert worden sind, wird -

beschlossen:

1. Die hiervor genannten Pläne werden genehmigt unter der Bedingung, dass die Aenderungen wie in der Motivierung erwähnt, getroffen werden. In den betreffenden Plänen sind die verlangten Aenderungen mit blau markiert.

Die Beschwerde von Geometer Keller, Kreuzlingen, wird als unbegründet abgewiesen. Sache des Gemeinderates Kreuzlingen ist es, dafür besorgt zu sein, dass nunmehr die geänderten Baulinien definitiv richtig in den Plänen eingetragen werden.

2. Mitteilung an das Gemeindeammanamt Kreuzlingen, Geometer Keller, Kreuzlingen, an das Bauinspektorat und an das Strassen- und Baudepartement.

Der Präsident des Regierungsrates:



Der Staatschreiber: